

Patrick Hankel
Straße Hausnummer
PLZ, Ort

14. März 2009

3. Semester
Matrikel-Nr.: XXXXX

Große Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht

bei Prof. Dr. Frank Diedrich

Wintersemester 2008/09

2. Hausarbeit

Sachverhalt

Ela (E) bastelt gerne an Elektrogeräten herum und betreibt einen kleinen Handel mit Elektrogeräten. So hat sie im Sommer 2008 wieder 200 Toaster direkt vom Hersteller aus Mexiko importiert. Die Toaster erhielt sie günstig (ca. 7€/Stück), weil es sich um Defekte Geräte ohne Abschaltautomatik handelt. E baut den Geräten eine Abschaltautomatik ein (Kosten für Material ca. 0,30 €/Stück). Die Abschaltautomatik schaltet das Gerät automatisch nach einer bestimmten Zeit ab. Fehlt diese Automatik, kann der Toast anbrennen; außerdem besteht die Gefahr von Kurzschlüssen und Bränden, wenn das Gerät in längerer Zeit im Dauerbetrieb läuft.

Vinzenz (V) ist Einzelhändler und verkauft neue und gebrauchte Elektrogeräte. Er kauft gerne bei E ein, deren Basteleien er kennt und die seiner Erfahrung nach (meistens jedenfalls) ganz gut funktionieren. E erzählt ihm von dem Toaster und ihrer Entstehungsgeschichte, und V greift auch hier zu: Auf seine Bestellung hin erhält er am 26. September 2008 wie gewünscht 20 Toaster für 15€/Stück geliefert und bezahlt sie noch am Tag der Lieferung.

Vier Geräte verkauft V bereits am 29. und 30. September zum Preis von 25€/Stück. Einen dieser Toaster erwarb Braulio (B). B bemerkte nach der ersten Benutzung, dass die Abschaltinformatik nicht gut funktioniert: Wenn man das Gerät nicht manuell abschaltet, brennt das Brot an, und das ganze Gerät wird bald so heiß, dass es sich kaum noch anfassen lässt. B schaltet deshalb immer manuell ab. Als Braulios beste Freundin Karin (K) am 19. Oktober 2008 einen Geburtstagsbrunch veranstaltet, bietet er Hilfe in der Küche an und bringt dazu den Toaster mit. Er lässt das Gerät ausversehen bei K liegen. Diese entdeckt es am Morgen nach dem Brunch und benutzt es gleich. Vergisst aber in der Eile, dass sie den Toaster angestellt hatte und geht aus dem Haus. Der schlimmste Fall tritt ein: Das Gerät setzt sich in Brand und wird zerstört. Bei dem Brand entsteht an Karins Kücheneinrichtung ein Schaden in Höhe von insgesamt 5.000€.

Einen Toaster hat V selbst behalten. Als er ihn Mitte Oktober zu Hause zum ersten Mal ausprobiert, stellt er ebenfalls fest, dass die Abschaltautomatik nicht funktioniert. Deshalb gibt er sein Gerät sowie die 15 restlichen Toaster, die er noch nicht verkauft hat, sofort an E zurück mit der Bitte um Reparatur. Diese gelingt. Allerdings bemerkt V zu Hause, dass durch Elas Reparatur an 10 Geräten unschöne Kratzer entstanden sind. Eins der zerkratzten Geräte behält er, die neun restlichen zerkratzten Geräte verkauft er für nur noch 10€ pro Stück.

Welchen Ansprüchen sehen sich seinerseits V und andererseits E jeweils ausgesetzt?

Literaturverzeichnis

- Bamberger/Roth (Hrsg.)
Bürgerliches Gesetzbuch
Band 1 (§§ 1-610)
2. Auflage
München 2007
(zit.: Bamberger/Roth/*Bearbeiter*, §... Rn.)
- Baumgärtel, Gottfried
Die Beweislastverteilung bei der Produzentenhaftung
Juristische Arbeitsblätter 1984, S. 660 ff.
(zit.: Baumgärtel, JA 1984 S. ...)
- Brox/Henssler
Handelsrecht
19. Auflage
München 2007
(zit.: Brox/Henssler, Handelsrecht, S. ... Rn...)
- Brox/Walker
Allgemeines Schuldrecht
32. Auflage
München 2007
(zit.: Brox/Walker, Allg. Schuldrecht, S..., Rn.)
- Brox/Walker
Besonderes Schuldrecht
33. Auflage
München 2008
(zit.: Brox/Walker, Bes. Schuldrecht, S..Rn.)
- Erman
Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Band 1
11. Auflage
Köln 2004
(zit.: Erman/*Bearbeiter*, BGB, §..., Rn.)
- Heinbüchner, Bruno
Haftpflicht-Quiz für Eingeweihte (IV)
Versicherungswirtschaft 2004, S. 994 ff.
- Herberger/Martinek/Rüßmann/
Werth (Hrsg.)
Juris Praxiskommentar BGB
Buch 2 – Schuldrecht
4. Auflage
Saarbrücken 2008
(zit.: jurisPK/ *Bearbeiter*, §...Rn.)
- Hager, Günter
Zum Schutzbereich der Produzentenhaftung
Archiv für die civilistische Praxis 184, S. 413 ff.
(zit.: Hager, AcP 184, S. ..)
- Honsell, Heinrich
Produkthaftungsgesetz und allgemeine Deliktshaftung
Juristische Schulung 1995, S. 211 ff.
(zit.: Honsell; JuS 1995, S. ...)
- Klindt, Thomas
Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
München 2007
(zit.: Klindt, GPSG, §...Rn.)

Gliederung

A ANSPRÜCHE GEGEN V	1
I. ANSPRÜCHE DES B.....	1
1. <i>Anspruch B gegen V auf Neulieferung, §§ 433, 434 I 2 Nr.1, 437 Nr.1, 439 BGB</i>	1
a) Kaufvertrag.....	1
b) Sachmangel bei Gefahrenübergang.....	1
c) keine Unmöglichkeit oder rechtmäßige Verweigerung der Nachlieferung.....	2
d) Einrede: Nacherfüllung nur Zug um Zug gegen Wertersatz.....	2
e) Ergebnis.....	3
2. <i>Anspruch B gegen V auf Schadensersatz gem. §§ 433, 434 I 2 Nr.1, 437 Nr.3 1.Fall, 440, 280 I, III, 281 I 1</i>	3
a) Voraussetzungen.....	3
b) Ergebnis.....	3
3. <i>Anspruch B gegen V auf Schadensersatz gem. §§ 433, 434 I 2 Nr.1, 437 Nr.3 1.Fall, 280 I (zerstörter Toaster)</i>	3
4. <i>Anspruch B gegen V auf Schadensersatz gem. §§ 433, 434 I 2 Nr.1, 437 Nr.3 1.Fall, 280 I (zerstörte Küche)</i>	3
a) Voraussetzungen.....	4
b) Ergebnis.....	4
5. <i>Anspruch B gegen V auf Schadensersatz gem. § 823 I (zerstörter Toaster: Weiterfresserschaden)</i>	4
a) Voraussetzungen.....	4
b) Ergebnis.....	5
II. ANSPRÜCHE K GEGEN V.....	5
1. <i>Anspruch K gegen V auf Schadensersatz gem. §§ 433, 434 I 2 Nr.1, 437 Nr.3 1.Fall, 280 I</i>	5
2. <i>Anspruch K gegen V auf Schadensersatz gem. § 823 I</i>	6
a) Rechtsgüterverletzung.....	6
b) Verletzungshandlung.....	6
c) Ergebnis.....	7
3. <i>Anspruch K gegen V auf Schadensersatz gem. § 823 II</i>	7
a) Vorliegen einer Schutznorm.....	7
aa) Rechtsnorm.....	7
bb) Zweck: Schutz eines anderen.....	7
cc) Schutzbereich.....	8
b) Ergebnis.....	8
III. DRITTSCHADENSLIQUIDATION.....	8
1. <i>Anspruchsinhaber ohne Schaden</i>	8
2. <i>Schaden eines Dritten ohne Anspruch</i>	8
3. <i>Zufälligkeit</i>	9
a) Fallgruppen.....	9
b) Anwendung des allgemeinen Prinzips.....	9
3. <i>Ergebnis</i>	10
B ANSPRÜCHE GEGEN E	10
I ANSPRÜCHE DES B.....	10
1. <i>Ansprüche aus Vertrag</i>	10
2. <i>Anspruch aus Vertrauenshaftung</i>	10
3. <i>Anspruch B gegen E auf Schadensersatz gem. § 1 ProdHaftG</i>	10

4. Anspruch B gegen E auf Schadensersatz gem. § 823 I	10
II. ANSPRÜCHE VON K	10
1. Anspruch K gegen E auf Schadensersatz gem. § 1 ProdHaftG.....	11
a) Verletzungshandlung.....	11
aa) Produkt, § 2 ProdHaftG.....	11
bb) Produktfehler, § 3 ProdHaftG.....	11
cc) Hersteller, § 4 ProdHaftG	11
dd) Zwischenergebnis.....	12
b) Rechtsgutsverletzung	12
c) Haftungsbegründende Kausalität und Zurechnungszusammenhang zwischen Verletzungshandlung und Rechtsgutsverletzung	12
d) Schaden	13
e) Haftungsausfüllende Kausalität.....	13
f) Haftungsumfang, §§ 7 ff. ProdHaftG	13
aa) Selbstbeteiligung bei Sachbeschädigung, § 11 ProdHaftG	13
bb) Mitverschulden: § 6 I ProdHaftG, § 254	13
g) Ergebnis	13
2. Anspruch K gegen E auf Schadensersatz gem. § 823 I.....	14
a) Rechtsgutsverletzung	14
b) Verletzung der herstellereigenschaftlichen Verkehrssicherungspflicht	14
c) Kausalität und Zurechnung	14
d) Rechtswidrigkeit und Verschulden.....	14
e) Schadensersatzumfang; Mitverschulden, § 254.....	14
f) Ergebnis.....	15
III. ANSPRÜCHE DES V.....	15
1. Anspruch V gegen E auf Neulieferung: §§ 433, 434 I 2 Nr.1 , 437 Nr.1, 439 (zerstörter Toaster des B).....	15
a) Vertrag.....	15
b) Mangel.....	15
c) keine Unmöglichkeit oder rechtmäßige Verweigerung der Neulieferung; keine Einreden.....	16
d) Ergebnis.....	17
2. Anspruch V gegen E auf Neulieferung: §§ 433, 434 I 2 Nr.1 , 437 Nr.1, 439 (10 zerkratzte Toaster).....	17
a) Voraussetzungen	17
b) Einrede der Rückgewähr Zug um Zug.....	17
c) Ergebnis	18
3. Rücktritt, §§ 433, 434 I 2 Nr.1, 437 Nr.2, 440, 323, 326 IV.....	18
a) Voraussetzungen	18
4. Anspruch V gegen E auf Kaufpreisminderung gem. §§ 433, 434 I 2 Nr.1, 437 Nr. 2, 441	19
a) Voraussetzungen	19
b) Ergebnis.....	19
5. Schadensersatz statt Leistung (nicht behebbarer Mangel)	20
7. Schadensersatz für Mangelfolgeschäden.....	20
8. Anspruch V gegen E gem. §§ 433, 434 I 2 Nr.1, 437 Nr.3 1.Fall, 280 I iVm dem Grundsatz der Drittschadensliquidation	20
C KONKURRENZEN UND ENDERGEBNIS.....	21
I. ANSPRÜCHE GEGEN V.....	21
II ANSPRÜCHE GEGEN E.....	21
III. ENDERGEBNIS.....	22

Gutachten

A Ansprüche gegen V

I. Ansprüche des B

1. Anspruch B gegen V auf Neulieferung, §§ 433, 434 I 2 Nr.1, 437 Nr.1, 439 BGB

B hat möglicherweise gegen V einen Anspruch auf die Neulieferung eines Toasters gem. §§ 433, 434 I 2 Nr.1, 437 Nr.1, 439¹.

a) Kaufvertrag

Zwischen B und V wurde ein wirksamer Kaufvertrag bzgl. des Toasters mit dem Kaufpreis von 25 € geschlossen, §§ 433, 145, 147 ff. BGB.

b) Sachmangel bei Gefahrenübergang

Die fehlerhafte Abschaltautomatik müsste einen Sachmangel während des Gefahrenübergangs darstellen. Da weder ausdrücklich noch konkludent² vereinbart war, dass eine Abschaltautomatik vorhanden sein muss, liegt keine Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit vor, somit liegt kein Mangel nach § 434 I 1 vor.

Fraglich ist, ob der Toaster ohne diese funktionierende Automatik nach der vertraglich vorausgesetzten Verwendung geeignet ist (§ 434 I 2 Nr.1). Nach Wortlaut und Gesetzgeberwille soll eine gemeinsame Vorstellung von den Vertragspartnern über den Vertragszweck ausreichen³. Dass sich ein Toaster automatisch abschaltet, um zu verhindern, das Brot anbrennt, ist als vertragsgemäßer Zweck anzusehen, was sich B und V, insbesondere nach seinem Gespräch mit E, vorstellen.

Diese Automatik funktioniert nicht, somit liegt ein Mangel gem. § 434 I 2 Nr.1 vor, welcher auch schon bei Übergabe, als beim Gefahrübergang gem. § 446 vorlag. Ein vertraglicher oder gesetzlicher Ausschluss der Mangelhaftung liegt nicht vor.

¹ §§ ohne nähere Bez. Sind solche des BGB

² Vgl. Brox/Walker, Bes. Schuldrecht, S.34 Rn9

³ Vgl. Brox/Walker, Bes. Schuldrecht, S.37 Rn12; BT-Drs. 14/6040, S. 213

c) keine Unmöglichkeit oder rechtmäßige Verweigerung der Nachlieferung

Zwar ist durch Untergang des Toasters die Nachbesserung gem. § 275 I unmöglich, aber deshalb entfällt die Pflicht zur Neulieferung nicht⁴.

Jedoch könnte der Toaster gem. § 243 II konkretisiert worden sein. Dazu muss V das zur Leistung seinerseits erforderliche getan haben. Hier handelt es sich um eine Hohlschuld, bei der die Konkretisierung mit Aussonderung geschieht⁵. Durch den Verkauf wurde der Toaster ausgesondert. Jedoch ist die Nachlieferung auch beim Stückkauf möglich, wenn gleichartige Mangelfreie Stücke zur Verfügung stehen⁶.

Nach der Reparatur durch Ela sind mangelfreie Toaster vorhanden. V könnte die Neulieferung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigern (§ 439 III), jedoch gibt's dafür keine Anhaltspunkte.

d) Einrede: Nacherfüllung nur Zug um Zug gegen Wertersatz

V könnte die Einrede zustehen, nur gegen Zahlung von Wertersatz Zug um Zug gem. §§ 439 IV, 348 zur Neulieferung verpflichtet zu sein. Fraglich ist, ob der Anspruch entstanden ist, denn der Anspruch auf Rückgewähr entsteht erst mit Nacherfüllung⁷. Der Wortlaut des § 439 IV verlangt für das Entstehen der Ansprüche aus §§ 346 bis 348 als Voraussetzung die Lieferung der mangelfreien Sache. Da der Toaster untergegangen ist, ist gem. § 246 II 1 Nr. 3 Alt.2 Wertersatz zu leisten. Jedoch könnte diese Pflicht entfallen. Nach § 246 III 1 Nr.2 Alt.2 müsste der Schaden von V verschuldet sein bzw. bei ihm auch eintreten. Darunter wird auch der Fall erfasst, dass die Sache, der Toaster, aufgrund des zur Nacherfüllung berechtigten Mangels, die defekte Abschaltautomatik, zum Untergang führt⁸. Dies ist hier der Fall, somit entfällt der Wertersatz und das Problem, wann der Anspruch auf Wertersatz entsteht, ist daher unerheblich und kann dahingestellt bleiben. Somit besteht die Einrede nicht.

⁴ Vgl. Brox/Walker, Bes. Schuldrecht S.56,Rn43: „Beide Formen müssen...unmöglich sein“.

⁵ Brox/Walker, Allg. Schuldrecht, S. 84 Rn6

⁶ Medicus, BT II, S. 19 Rn56

⁷ jurisPK/ Pammler, §439 Rn67

⁸ Vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, § 346 Rn12

e) Ergebnis

B hat gegen V einen Anspruch auf Neulieferung eines mangelfreien Toasters gem. §§ 433, 434 I 2 Nr.1, 437 Nr.1, 439.

2. Anspruch B gegen V auf Schadensersatz gem. §§ 433, 434 I 2 Nr.1, 437 Nr.3 1.Fall, 440, 280 I, III, 281 I 1

B könnte gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz statt Leistung gem. §§ 433, 434 I 2 Nr.1, 440, 280 I, III, 281 I 1 wegen der Zerstörung des Toasters i. H. v. 25 € haben.

a) Voraussetzungen

Zwischen V und B besteht ein Kaufvertrag (s. o.). Der fehlerhafte Abschaltmechanismus ist ein Sachmangel (s. o.). Jedoch hat K die nach § 281 I 1 erforderliche Frist zur Nacherfüllung nicht gesetzt. Die Fristsetzung könnte aber entbehrlich sein. Dies wäre bei Verweigerung der Nacherfüllung, Fehlschlagens oder bei Unzumutbarkeit der Nacherfüllung gem. § 439 III oder gem. 281 II möglich. Jedoch kommt keine davon in Betracht. Somit liegen die Voraussetzungen nicht vor.

b) Ergebnis

B hat gegen V keinen Anspruch auf Schadensersatz statt Leistung gem. §§ 433, 434 I 2, 437 Nr.3 1. Fall, 440, 280 I, III, 281 I 1 i. H. v. 25€.

3. Anspruch B gegen V auf Schadensersatz gem. §§ 433, 434 I 2 Nr.1, 437 Nr.3 1.Fall, 280 I (zerstörter Toaster)

Da der Schaden von der Mangelbeseitigung nicht unabhängig ist⁹ (mit Nacherfüllung wird ein neuer Toaster geliefert und damit der Schaden behoben), ist die Zerstörung des Toasters kein Schaden anderer Rechtsgüter, und somit hat B kein Anspruch auf Schadensersatz gem. §§ 433, 434 I 2 Nr. 1, 437 Nr.3 Fall 1, 280 I.

4. Anspruch B gegen V auf Schadensersatz gem. §§ 433, 434 I 2 Nr.1, 437 Nr.3 1.Fall, 280 I (zerstörte Küche)

B könnte gem. §§ 433, 434 I 2 Nr.1, 437 Nr.3 1.Fall, 280 I gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz wegen des Schadens an der Kucheneinrichtung i. H. v. 5.000 € haben.

⁹ Vgl. Kropholler, SK BGB, § 437 Rn9, BGHZ 92, 308, 310

a) Voraussetzungen

Zwischen V und B besteht ein Kaufvertrag (s.o.) Der fehlerhafte Abschaltmechanismus ist ein Sachmangel (s.o.) Jedoch ist der Schaden an der Kücheneinrichtung ein Schaden für K und nicht für B. Damit liegt kein Schaden des B vor.

b) Ergebnis

B hat gem. §§ 433, 434 I 2 Nr.1, 437 Nr.3 1.Fall, 280 I keinen Schadensersatzanspruch gegen V i. H. v. 5.000 €.

5. Anspruch B gegen V auf Schadensersatz gem. § 823 I (zerstörter Toaster: Weiterfresserschaden)

K könnte gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 I in Höhe von 25 € wegen des zerstörten Toasters haben.

a) Voraussetzungen

Als von § 823 I geschütztes Rechtsgut kommt Eigentum in Betracht, welches verletzt ist, wenn B in der Ausübung seiner Rechte aus § 903 beeinträchtigt ist¹⁰. Jedoch bestehen bei Sachschäden am mangelhaften Produkt vertragliche Mängelansprüche und stellen daher grundsätzlich keine Eigentumsverletzung dar¹¹. Eine Ausnahme dieses Grundsatzes soll gelten, wenn eines aus mehreren Komponenten bestehendes Gesamtprodukt aufgrund des Mangels einer Komponente beschädigt oder zerstört wird: Der Schaden am Gesamtprodukt wird durch den weiterfressenden Mangel des Einzelteils verursacht¹². Dies wird damit begründet, dass man beim Erwerb teilweise mangelfreies Eigentum erwirbt und hinsichtlich dieses ein Integritätsinteresse hat, welches durch § 823 I geschützt ist¹³. Dazu darf der Toaster allerdings nicht insgesamt als mangelhaftes Eigentum anzusehen sein¹⁴, sondern nur die Abschaltautomatik. Zur Abgrenzung gibt es mehrere Ansichten: Früher stellte der BGH darauf ab, ob das Fehlerteil funktionell begrenzt¹⁵ war: Zwar ist der Toaster noch begrenzt zum Toasten geeignet, jedoch wird dieser so

¹⁰ Vgl. Brox/Walker, Bes. Schuldrecht S. 498 Rn5

¹¹ Vgl. Palandt/Sprau, BGB, § 823 Rn177

¹² So Heimbücher, VW 2004, 995

¹³ Vgl. BGHZ 67, 359 (365); 86, 256 (258); 117, 183 (186) ;138, 230(232); NJW 2004, 1032 (1033)

¹⁴ Vgl. BGH VersR 77, 358 (360)

¹⁵ BGHZ 67, 359 (365)

schnell heiß, dass er nicht mehr anfassbar ist, sodass das Toasten auch nicht uneingeschränkt möglich ist, und mit einem hohen Risikofaktor, der schon von Anfang an auch als solcher erkennbar ist. Somit erstreckt sich die Funktion auf das Gesamtprodukt, demnach läge keine Eigentumsverletzung vor. Später stellte der BGH darauf ab, dass der Mangelunwert nicht gleich dem Schaden (Stoffgleichheit) sein darf¹⁶. Stoffgleichheit ist weit zu verstehen. Es reicht vielmehr, wenn sich der Fehler von Anfang an auf die ganze Sache auswirkt¹⁷: Der Toaster ist ohne die Mechanik nur sehr eingeschränkt brauchbar, somit erstreckt sich der Fehler auf den Toaster insgesamt, sodass Stoffgleichheit so nahe liegt, dass keine Rechtsgutsverletzung vorläge.

Teile der Lehre lehnen diese Rechtsprechung ab, da der Käufer nicht ein fehlerhaftes Teil und ein fehlerfreies Teil, sondern eine insgesamt fehlerhafte Sache erwirbt und damit diese Rechtsprechung dogmatisch falsch sei¹⁸. Demnach läge keine Rechtsgutsverletzung vor.

Da nach allen Ansichten keine Rechtsgutsverletzung vorliegt, ist eine Stellungnahme entbehrlich. Ein von § 923 I geschütztes Rechtsgut wurde nicht verletzt.

b) Ergebnis

B hat gegen V keinen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 I in Höhe von 25 € wegen des zerstörten Toasters haben.

II. Ansprüche K gegen V

1. Anspruch K gegen V auf Schadensersatz gem. §§ 433, 434 I 2 Nr.1, 437 Nr.3 1.Fall, 280 I

Der Anspruch von K gegen V auf Schadenersatz in Höhe von 5.000 € gem. §§ 433, 434 I 2 Nr.1, 437 Nr.3 1.Fall, 280 I scheidet schon daran, dass zwischen K und V kein Vertrag besteht.

¹⁶ BGHZ 86, 256 (285)

¹⁷ Honsell, JuS 1995, S. 215

¹⁸ Wieling/Finkenauer, Schuldrecht BT, S. 212

2. Anspruch K gegen V auf Schadensersatz gem. § 823 I

K könnte gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 I in Höhe von 5.000 € haben.

a) *Rechtsgüterverletzung*

K kann die Kücheneinrichtung nicht mehr benutzen und kann daher mit dieser nicht mehr beliebig verfahren. Ks Recht aus § 903 ist somit eingeschränkt, eine Eigentumsverletzung und somit eine Rechtsgüterverletzung bei K liegt vor.

b) *Verletzungshandlung*

Ein mittelbares Tun liegt nicht vor, jedoch könnte V eine Verkehrssicherungspflicht verletzt haben. Derjenige, „der eine Gefahrenlage - gleich, welcher Art - schafft“, ist „grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern.“¹⁹ Da es sich dabei nur um eine mittelbare Verletzung des Dritten handelt, muss der Verstoß der Händlerpflicht positiv festgestellt werden²⁰. Da regelmäßig Händler für Produktprüfungen auf Herstellungsfehler nicht qualifiziert sind, gilt der Grundsatz der nur Sichtkontrolle²¹, nicht die Prüfung auf Konstruktionsfehler²²- bzw. Fabrikationsfehler²³, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor²⁴. Zur Beurteilung der Besonderheiten haben sich Fallgruppen herausgebildet: (1) eine gesteigerte Verkehrserwartung kann nicht zweifelfrei bei einem einfachen Einzelhändler angenommen werden, da auch in diesen Fall keine besondere Sachkunde zu erwarten ist²⁵. (2) Anhaltspunkte für einen Fehlerverdacht²⁶ liegen nicht vor, alleine aus dem Gespräch mit E muss sich dies nicht ergeben. (3) Die Rechtsprechung, die einen Alleinvertrieber wie einen Hersteller behandeln will²⁷, gehe sowieso zu weit²⁸, da der (unkundige) Händler gerade keine Herstellerpflichten hat. Jedoch ist der Streit unerheblich, da nicht auszuschließen

¹⁹ Vgl. BGH NJW 2007, 762 (763)

²⁰ Vgl. Möller, JZ 1999, S.25

²¹ So Produkthaftungshandbuch I/Foerste, § 26 Rn20

²² Vgl. BGH NJW 1980, 1219 (1219f.)

²³ aaO (Fn18)

²⁴ Bspw. BGH NJW 1980, 1219; VersR1977, 839 (840)

²⁵ aaO (Fn18)

²⁶ Vgl. Produkthaftungshandbuch I/Foerste, § 26 Rn29

²⁷ BGH NJW 1995, 1286 (1289)

²⁸ Brüggemeier, JZ 1995, 905, 906

ist, dass die E selbst auch Toaster in ihren Laden vertreibt oder durch andere vertreiben lässt.

(4) Eine irreführende Verteidigung gegen Schadensersatzbegehren²⁹ ist ferner nicht ersichtlich. (5) V hat auch keine Mitwirkungspflicht an Warn- und Rückrufaktionen des Herstellers³⁰ verletzt, da es keine gab. Somit liegen keine besonderen Umstände vor. Der Produktfehler ist bei der Sichtkontrolle noch nicht feststellbar. Eine strengere Haftung gilt es bei Importeuren, Quasihersteller, Vertragshändler und ausgegliederte Betriebsgesellschaften von Hersteller.³¹ V ist dies jedoch alles nicht. Eine Verkehrssicherungspflichtverletzung i.S. v. § 823 I liegt daher nicht vor.

c) Ergebnis

K hat gegen V keinen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 I.

3. Anspruch K gegen V auf Schadensersatz gem. § 823 II

Jedoch könnte gem. § 823 II iVm §§ 4, 5 III 2 Nr.2 GPSG K gegen V einen Schadenersatzanspruch i. H.v. 5.000€ haben.

a) Vorliegen einer Schutznorm

Das GPSG müsste ein Schutzgesetz sein. „Ein Schutzgesetz ist jede Norm, die dem Schutz der Interessen anderer dienen soll“³².

aa) Rechtsnorm

Das GPSG ist als formelles und materielles Gesetz eine materielle Rechtsnorm im Sinne des § 2 EGBGB.

bb) Zweck: Schutz eines anderen

Eine Norm dient zum Schutz eines anderen, wenn sie gerade dazu dienen soll, die Rechte, Rechtsgüter, rechtlichen Interessen des Einzelnen zu dienen³³. Dieses Gesetz dient nach § 4 IV GPSG unter anderem der Sicherheit und Gesundheit der Verwender, damit also dem Interesse

²⁹ OLG Frankfurt BB 1986, 117

³⁰ Vgl. Produkthaftungshandbuch I/Foerste, § 26 Rn39

³¹ Vgl. Produkthaftungshandbuch I/Foerste, § 26 Rn42,46,47

³² Brox/Walker, Bes. Schuldrecht, S. 526 Rn66

³³ Vgl. BGHZ 12, 146 (148); 116, 7 (13); BGH NJW 2004, 356 (357)

einzelner Personen und nicht nur rein ordnungspolitischer Ziele³⁴. Damit dient das GPSG dem Schutze eines anderen.

cc) Schutzbereich

Die Norm muss ferner die K zum geschützten Personenkreis zählen und ihr geltend gemachtes Interesse schützen³⁵. Nach § 4 IV werden Verwender geschützt³⁶. K ist eine Verwenderin des Toasters gewesen und gehört somit zum geschützten Personenkreis. K macht jedoch das Integritätsinteresse ihres Eigentums geltend. Jedoch werden nur die Sicherheit und die Gesundheit geschützt. Argumentum e contrario ist daraus zu schließen, dass das Interesse an der Integrität des Eigentums nicht geschützt ist. Der sachliche Schutzbereich beschränke sich auf Personenschäden³⁷. Damit liegt hinsichtlich der Eigentumsverletzung kein Schutzgesetz vor.

b) Ergebnis

K hat gem. § 823 II iVm §§ 4, 5 III 2 Nr.2 GPSG gegen V keinen Schadenersatzanspruch i. H.v 5.000€ haben.

III. Drittschadensliquidation

Möglicherweise hat B gegen V einen Anspruch den Schaden von K gem. §§ 433, 434 I S.2 Nr.1, 437 Nr.3 1.Fall, 280 I iVm dem Grundsatz der Drittschadensliquidation liquidieren zu dürfen.

1. Anspruchsinhaber ohne Schaden

B hat zwar den Anspruch aus §§ 433, 434 I S.2 Nr.1, 437 Nr.3 1.Fall, 280 I, jedoch hat er keinen Schaden. (S. o.: A I 4 c)

2. Schaden eines Dritten ohne Anspruch

K hat keinen Anspruch aber bei ihr liegt ein Mangelfolgeschaden vor: Der Küchenbrandschaden i. H.v 5.000 € entfällt, wenn man den Sachmangel hinweg denkt und kann daher auf den Mangel zurückzuführen ist.

³⁴ Vgl. Klindt, GPSG, § 4 Rn75

³⁵ Vgl. Palandt/Sprau, BGB, § 823 Rn57

³⁶ aaO (Rn29)

³⁷ Vgl. zu den Vorgängergesetzen: MüKo/Wagner, BGB, § 823 Rn347: So zu § 3 GSG BGH NJW 1983, 812(813); zu §§ 4, 5 ProdSG Wagner BB 1997, 2451(2452)

3. Zufälligkeit

Die Schadensverlagerung müsste zufällig gewesen sei. Für diese Beurteilung haben sich gewohnheitsrechtliche Fallgruppen gebildet:

a) *Fallgruppen*

B ist jedoch weder, weil er nicht auf K's Rechnung den Toaster kauft³⁸, ein mittelbarer Stellvertreter³⁹ noch ist er zur Obhut einer fremden Sache verpflichtet⁴⁰. Auch wurde er nicht durch eine obligatorische Gefahrtragungsregel entlastet⁴¹ und zuletzt ist B auch kein Zedent eines Verzugsschadens nach stiller Abtretung⁴². Eine zufällige Schadensverlagerung iSd Fallgruppen liegt nicht vor.

b) *Anwendung des allgemeinen Prinzips*

Fraglich ist, ob sich die Zufälligkeit auch aus dem allgemeinen Prinzip der Drittschadensliquidation ergeben könnte. Nach dem allgemeinen Grundsatz der Drittschadenliquidation kann der Anspruchsberechtigte dem Dritten ein Schaden liquidieren, wenn die Interessen des Anspruchsinhabers mit denen des Dritten in einer Weise verknüpft sind, die die Wahrnehmung der Drittinteressen rechtfertigen⁴³. Jedenfalls besteht zwischen B und K kein entsprechendes Rechtsverhältnis. Nur das Benutzen des Toasters aufgrund der Freundschaft steht den rechtlich anerkannten Verhältnissen in keiner Weise nah, somit ist auch keine Interessenverknüpfung vorhanden. Wenn ein Händler den Schaden des Kunden beim Hersteller nicht liquidieren darf⁴⁴, dann darf erst recht der Käufer nicht den Schaden eines Dritten beim Verkäufer liquidieren. Deshalb ist der Streit, ob sich die Beurteilung der Zufälligkeit auch aus dem allgemeinen Prinzip ergeben kann, für die Falllösung nicht erheblich und kann dahingestellt bleiben. Die Schadensverlagerung ist nicht zufällig.

³⁸ Vgl. BGH NJW 51, 91 (94f.)

³⁹ Zur Anerkennung: vgl. BGH NJW 57,1838 (1839); VersR 72, 199; 274; stRspr

⁴⁰ Zur Anerkennung: vgl. BGHZ 15, 224 (228 m. w. N.); 40, 91(100); NJW 69, 789(790); 85, 2413(2412)

⁴¹ Zur Anerkennung: vgl. BGHZ 49, 356 (359); DB 68, 886

⁴² Zur Anerkennung: vgl. BGH NJW 95, 1282 (1284)

⁴³ Vgl. Piper, VersR 1988, 201 (202f.)

⁴⁴ Vgl. BGHZ 51,91 (93ff.); 40, 91 (99, 102)

3. Ergebnis

B hat gegen V nicht den Anspruch den Drittschaden von K gem. §§ 433, 434 I S.2 Nr.1, 437 Nr.3 1.Fall, 280 I iVm dem Grundsatz der Drittschadensliquidation liquidieren zu dürfen.

B Ansprüche gegen E

I Ansprüche des B

1. Ansprüche aus Vertrag

Zwischen B und E könnte über V, als Bote, ein Garantievertrag entstanden sein, wenn sich dies konkludent aus Warenwerbung oder besonderen Zusicherungen ergeben⁴⁵. Jedoch fehlt es schon daran.

Auch ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter kommt nicht in Betracht, hier fehlt es schon am erforderlichen Schutzinteresse des V.

2. Anspruch aus Vertrauenshaftung

B könnte gegen E einen Anspruch aus Vertrauenshaftung haben, weil er als Endabnehmer auf die Mangelfreiheit vertraute. Unabhängig davon, ob dies überhaupt dogmatisch begründbar ist⁴⁶, scheidet es hier schon daran, dass B, als der Toaster unterging, den Mangel schon kannte und damit sich nicht mehr auf Vertrauen berufen kann.

3. Anspruch B gegen E auf Schadensersatz gem. § 1 ProdHaftG

Gemäß § 1 I S.2 ProdHaftG werden nur Sachschäden ersetzt, wenn die Sache nicht das Produkt selbst ist. Da der Toaster das Produkt selbst ist, hat B gegen E kein Anspruch wegen der Zerstörung des Toasters auf Schadensersatz gem. § 1 ProdHaftG.

4. Anspruch B gegen E auf Schadensersatz gem. § 823 I

Der Schadensersatzanspruch B gegen E wegen des zerstörten Toasters gem. § 823 I i. H. v. 25 € scheidet schon daran, dass der insgesamt mangelhafte Toaster kein von § 823 I geschütztes Rechtsgut(s. o.: A I 5 a) ist.

II. Ansprüche von K

⁴⁵ Vgl. Hager, AcP 184, 436f.

⁴⁶ Vgl. BGHZ 51, 91 (99); Baumgärtel, JA 1984, S.662

1. Anspruch K gegen E auf Schadensersatz gem. § 1 ProdHaftG

K könnte gegen E einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 5.000€ wegen der beschädigten Kücheneinrichtung gem. § 1 ProdHaftG haben.

a) *Verletzungshandlung*

E müsste ein fehlerhaftes Produkt hergestellt und in den Verkehr gebracht haben.

aa) *Produkt, § 2 ProdHaftG*

Zunächst müsste der Toaster ein Produkt, also eine fremde bewegliche Sache sein, § 2 ProdHaftG. Da das Gesetz den Sinn hat, den Produktbegriff auf herstellbare und in Verkehr bringbare zu begrenzen⁴⁷, darf beim Sachbegriff nicht uneingeschränkt auf das allgemeine Sachenrecht zurückgegriffen werden⁴⁸. Der Toaster ist aber unproblematisch eine fremde bewegliche Sache und damit Produkt gem. § 2 ProdHaftG.

bb) *Produktfehler, § 3 ProdHaftG*

Der Toaster müsste fehlerhaft sein, darf also nicht die Sicherheit, die die Allgemeinheit berechtigterweise erwarten kann, bieten, § 3 ProdHaftG⁴⁹. Ob die Toasterweiterverarbeitung von E schon von der Planung und Konzeption den berechtigten Sicherheitserwartungen nicht entspricht⁵⁰ (Konstruktionsfehler), ist nicht zweifelsfrei ersichtlich, jedoch liegen vermeidbare Einzelfehler⁵¹ vor (Fabrikationsfehler), die den allgemeinen Sicherheitserwartungen, dass eine Toasterabschaltautomatik funktioniert, nicht entsprechen. Der Toaster entspricht nicht den berechtigten Sicherheitserwartungen und ist somit fehlerhaft.

cc) *Hersteller, § 4 ProdHaftG*

F ist Herstellerin, wenn sie u. a. das Endprodukt hergestellt hat. Ein Endprodukt ist das für den Abnehmer bestimmte fertige Erzeugnis⁵². Dazu muss durch die Bastelei nach der Verkehrsauffassung ein neues Produkt

⁴⁷ S-S/H, v. Westphalen, § 61 Rn24

⁴⁸ Michalski, Jura 1995, S. 506; S-S/H, v. Westphalen, § 61 Rn4

⁴⁹ Vgl. Palandt/Sprau, ProdHaftG, § 3 Rn1

⁵⁰ Michalski, Jura 1995, S.509f.

⁵¹ Michalski, Jura 1995, S. 510

⁵² Michalski, Jura 1995, S. 510

entstehen⁵³. Eine normale Reparatur oder Montage ist jedenfalls bzgl. des bearbeiteten Produktes keine Herstellung⁵⁴. Der Einbau der Abschaltautomatik gleicht einer Reparatur bzw. einer Montage. F ist also nicht Herstellerin des Endprodukts.

Jedoch gilt auch der Importeur gem. § 4 II ProdHaftG als Hersteller, wenn er die Sache zum Vertrieb in den Europäischen Wirtschaftsraum einführt. E führte die Toaster von Mexiko, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, nach Deutschland, innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, sie tut dies auch, um nach der Reparatur die Toaster zu vertreiben. Somit gilt E als Herstellerin.

dd) Zwischenergebnis

E gilt als Herstellerin und hat mit dem Toaster ein fehlerhaftes Produkt in den Verkehr gebracht.

b) Rechtsgutsverletzung

Die Kücheneinrichtung müsste eine Sache in Sinne von § 1 I 2 ProdHaftG sein. E ist Eigentümerin der Kücheneinrichtung. Diese ist auch eine andere Sache als das Produkt, der Toaster, selbst, § 1 I 2 ProdHaftG.

Da durch den Brand die Sachsubstanz angegriffen wurde, ist der Streit, ob ein Sachsubstanzeingriff erforderlich ist⁵⁵ unerheblich und kann dahingestellt bleibe. Zudem diene die Kücheneinrichtung auch dem privaten Gebrauch der E. Eine Rechtsgutsverletzung i. S. d. ProdHaftG liegt vor.

c) Haftungsbegründende Kausalität und Zurechnungszusammenhang zwischen Verletzungshandlung und Rechtsgutsverletzung

Ohne die Inverkehrbringung hätte B den Toaster nicht erworben, nicht zu K gebracht und die Kücheneinrichtung wäre noch intakt. Das eine Kücheneinrichtung durch ein in Verkehr gebrachten Toaster mit defekter Abschaltautomatik zum Küchenbrand führen kann ist auch nicht unwahrscheinlich und damit adäquat.

⁵³ S-S/H, v. Westphalen, § 63 Rn13

⁵⁴ T/F, Kommentar EG-Richtlinie Produkthaftung, § 4 Rn12

⁵⁵ Vgl. Produkthaftungshandbuch II/ Westphalen, § 59 Rn23ff.

d) Schaden

K hat ein Brandschaden an der Kücheneinrichtung i. H. v. 5.000 €.

e) Haftungsausfüllende Kausalität

Dieser Schaden entstand auch durch die Eigentumsverletzung.

f) Haftungsumfang, §§ 7 ff. ProdHaftG

Fraglich ist, in welchem Umfang E zu haften hat.

aa) Selbstbeteiligung bei Sachbeschädigung, § 11 ProdHaftG

K hat 500 € selbst zu tragen, sodass sich der Ersatzumfang auf 4.500 € reduziert.

bb) Mitverschulden: § 6 I ProdHaftG, § 254

Jedoch könnte eine Haftungsminderung eintreten. Das Nichtabschalten müsste eine Obliegenheitsverletzung⁵⁶, das Außerachtlassen derjenigen Sorgfalt, „die jedem ordentlichen und verständigen Menschen obliegt, um sich vor Schaden zu bewahren“⁵⁷, sein und dies schuldhaft und zurechenbar⁵⁸. Unabhängig davon, ob man von der defekten Automatik weiß, ist es aus der Sicht eines ordentlichen und verständigen Menschen als gefährlich anzusehen, Küchengeräte beim Verlassen des Hauses nicht auszuschalten und wenn eine Toastscheibe klemmt, dann können auch Geräte ohne den defekten Abschaltmechanismus Gefahren schaffen. Jeder ordentliche Mensch würde deshalb vor der Abreise alle Küchengeräte ausschalten. Dies tat K nicht und hat somit ihre Obliegenheit verletzt. Als Verschuldensform kommt hier § 276 II in Betracht: Der Schaden muss vorhersehbar⁵⁹ und vermeidbar sein. K hätte es vorhersehen und auch vermeiden können, demnach handelte sie fahrlässig. Dies ist ihr auch zuzurechnen. Somit tritt eine Haftungsminderung ein, der Schadensersatzumfang ist zu reduzieren.

g) Ergebnis

K hat gegen E einen Schadensersatz gem. § 1 ProdHaftG, dessen Höhe von 4.500 € noch nach § 254 zu reduzieren ist.

⁵⁶ Vgl. Brox/Walker, Allg. Schuldrecht, S. 353, Rn38

⁵⁷ BGHZ 9, 316 (318); NJW 65, 1075 (1076); 82, 168 (168)

⁵⁸ Vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, §254 Rn8

⁵⁹ BGH NJW-RR 06, 965

2. Anspruch K gegen E auf Schadensersatz gem. § 823 I

K könnte gegen E einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 5.000€ wegen der beschädigten Kücheneinrichtung gem. § 823 I haben.

a) Rechtsgutsverletzung

Eine Rechtsgutsverletzung liegt vor. (S. o., A II 2 a)

b) Verletzung der herstellerepezifischen Verkehrssicherungspflicht

E muss als Hersteller die Pflicht verletzt haben, in ihren Herrschaftsbereich keine Ursache für die Schädigung der Benutzer des Produkts zu setzen. (S. o.: B II 1 a bb) Es haftet auch als Hersteller, wer im Rahmen einer Dienstleistung das Produkt verändert und in den Verkehr bringt⁶⁰, auch bei fehlerhafter Reparatur⁶¹ oder unfachmännischen Generalüberholung⁶². Die Bastelei ist eine Mischung aus Reparatur und Generalüberholung und somit müsste E auch als Hersteller haften. E hat während der Reparatur (ihr Herrschaftsbereich) zumindest einen Fabrikationsfehler begangen. (S. o.: B II 1 a bb) Da es sich auch nicht nur um ein Ausreißer handelt, hat sie ihre Verkehrssicherungspflichten verletzt.

c) Kausalität und Zurechnung

Diese Verkehrssicherungspflichtverletzung ist für die Eigentumsverletzung auch kausal und zurechenbar.

d) Rechtswidrigkeit und Verschulden

Die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht indiziert die Rechtswidrigkeit. Der K waren auch die Gefahren, die mit der fehlenden Abschaltautomatik einhergehen bewusst. Ein normaler Dienstleister, der mit Elektrogeräten umgeht, hätte sein Produkt zumindest stichprobenartig auf Funktion geprüft. Dies tat E nicht, handelte daher fahrlässig.

e) Schadensersatzumfang; Mitverschulden, § 254

Jedoch trifft K ein Mitverschulden (s. o.: A II 2), sodass der Schadensersatzanspruch gem. § 254 zu reduzieren ist.

⁶⁰ Produkthaftungshandbuch II/ Foerste, § 25 Rn3

⁶¹ BGH VersR 1963, 951 (952).; 1978, 722 (723)

⁶² BGH NJW 1992, 1678

f) Ergebnis

K hat gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 I, jedoch gem. § 254 nicht im vollen Umfang des Schadens von 5.000 €.

III. Ansprüche des V

1. Anspruch V gegen E auf Neulieferung: §§ 433, 434 I 2 Nr.1 , 437 Nr.1, 439 (zerstörter Toaster des B)

V könnte gegen E einen Anspruch auf Neulieferung gem. §§ 433, 434 I 2 Nr.1 437 Nr.1, 439 bzgl. der Neulieferung gegenüber B haben.

a) Vertrag

Der Vertrag wurde am 26. 09. 2008 zwischen V und E geschlossen.

Im Betracht kommt ein Kaufvertrag (§ 433), der auf die Übereignung fertiger Sachen und nicht auf die Herstellung mangels Werkschöpfung für den Besteller⁶³ gerichtet ist⁶⁴ und der § 651, der zur Herstellung und Lieferung beweglicher Sachen verpflichtet. Bei den Toastern handelt es sich aufgrund ihrer Bestimmung nach Zahl im Verkehr um eine vertretbare Sache gem. § 92. Die Abgrenzung zwischen beiden Vertragstypen ist nicht erforderlich, da für vertretbare Sachen die Vorschriften über den Kauf Anwendung finden.

b) Mangel bei Gefahrübergang

Aufgrund des Gespräches zwischen E und V über die Entstehungsgeschichte des Toasters kann geschlossen werden, dass die funktionsfähige Abschaltautomatik eine konkludent vereinbarte Beschaffenheit ist. Da diese beim Gefahrenübergang gem. § 447 (der Abgabe des Toasters zur Versendung) nicht funktionsfähig ist, liegt ein Mangel gem. § 434 I 1 vor.

c) Ausschluss nach § 377 II HGB wegen unterlassener Rüge

Jedoch könnten die Gewährleistungsrechte durch die Tatsache, dass V den Mangel nicht unverzüglich gerügt hat, gem. § 377 II HGB aus-

⁶³ BGHZ 87, 112 (119)

⁶⁴ Siehe Palandt/Sprau, BGB, Einführung von § 631 Rn6

geschlossen sein. Zunächst müsste es sich um ein beidseitigen Handelsgeschäft zwischen E und V handeln. Dazu müssen gem. § 343 HGB V und E Kaufleute sein, die dieses Geschäft zu ihren Handelsgewerbe gehören. Fraglich ist schon die Kaufmannseigenschaft der E. Gem. § 1 gilt als Istkaufmann, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Darunter ist „jede offene planmäßige erlaubte, auf Gewinnerzielung gerichtete und selbstständige Tätigkeit mit Ausnahme der freien Berufe“⁶⁵ zu verstehen. Hieran besteht bei einem Elektrohandel keine Zweifel. Fraglich ist jedoch, ob die Notwendigkeit zur kaufmännischen Einrichtung nach Art und Umfang (§ 1 II HGB) besteht. Kriterien sind Umsatz, Anzahl der Geschäfte daneben aber auch Kreditinanspruchnahme, das Anlage- und Umlaufvermögen sowie Zahl und Funktion der Beschäftigten⁶⁶. Entscheidend ist das Gesamtbild⁶⁷. Hier handelt es sich um ein kleines Elektrogeschäft. Hinweise für einen hohen Umsatz sind nicht zu finden. Der Import von 300 Toastern zum Weiterverkauf nach Reparatur ist auch kein hinreichendes Indiz. In Angesicht des Gesamtbildes kann man hier nicht von einer Erforderlichkeit sprechen. Hinweise, das E ins Handelsregister eingetragen (§§ 1, 2) sind nicht ersichtlich. Somit ist E kein Istkaufmann. Somit liegt kein beiderseitiges Handelsgeschäft. Damit muss V nicht unverzüglich Rügen. Mithin ist die Gewährleistung nicht ausgeschlossen.

c) keine Unmöglichkeit oder rechtmäßige Verweigerung der Neulieferung; keine Einreden

Zwar ist der Toaster untergegangen und damit die Nachbesserung nicht möglich, jedoch entfällt dadurch die Pflicht zur Neulieferung nicht. (S. o.: A I c) Ella hatte 200 Toaster importiert und kann daher noch nachliefern. E könnte die Nachlieferung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigern (§ 439 III), jedoch gibt's dafür keine Anhaltspunkte. Auch steht E nicht die Einrede auf Wertersatz Zug gegen Zug zu. Die Pflicht zum Wertersatz aus §§ 439 IV, 346 II 1 Nr.3 Alt. 2 entfällt gem. §§ 436 III 1 Nr. 2 Alt.2. (S. o.: A I d)

⁶⁵ Brox/Henssler, Handelsrecht, S.16 Rn25; vgl. BGHZ 63, 32 (33)

⁶⁶ Brox/Henssler, Handelsrecht, S.21 Rn42

⁶⁷ BGH BB 1960, 917

d) Ergebnis

B hat gegen V einen Anspruch auf Neulieferung eines mangelfreien Toasters gem. §§ 433, 434 I 2 Nr.1, 437 Nr.1, 439.

2. Anspruch V gegen E auf Neulieferung: §§ 433, 434 I 2 Nr.1 , 437 Nr.1, 439 (10 zerkratzte Toaster)

V könnte gegen E einen Anspruch auf Neulieferung gem. §§ 433, 434 I 2 Nr.1 437 Nr.1, 439 bzgl. der 10 zerkratzten Toaster haben.

a) Voraussetzungen

Zwischen E und V besteht ein Vertrag (s. o.: B III 1 a). Die Kratzer müssten einen Sachmangel darstellen. Zwar wurde die Oberflächenbeschaffenheit nicht vereinbart (§ 434 I 1), jedoch ergibt sich aus den Vorstellungen beider bzgl. 9 Toaster, dass diese verkauft werden sollen (§ 434 I 2 Nr.1). Durch die Kratzer ist die Tauglichkeit zum Verkauf, dem Zweck, erheblich gemindert, somit sind die 9 Toaster mangelhaft. Bzgl. des Toasters, den V behält, ergibt sich dieser Zweck nicht aus der Vorstellung beider. Auch ist der Toaster mit reparierter Automatik zur gewöhnlichen Verwendung geeignet. Ein völlig makelloses Produkt kann auch nicht von einer kleinen Bastlerin erwartet werden. Somit liegt bzgl. des eigenen Toasters ein mangelfreies Produkt gem. § 434 I S.2 Nr.2 vor. Folglich haben nur 9 Toaster einen Sachmangel und dies auch schon beim Gefahrenübergang (§ 446). Die Unmöglichkeit der Nachbesserung entbindet nicht von der Neulieferung (s. o.: A I c) und Gründe zur Verweigerung nach § 439 III sind nicht ersichtlich. Nach dem Gesetz wird das Elektrogeschäft abgesehen, wenn es ein Gewerbebetrieb ist,

b) Einrede der Rückgewähr Zug um Zug

Gem. § 439 IV, 348 muss R die 9 Toaster rückgewähren. Die Rückgewähr ist auch nicht ausgeschlossen, bzw. wandelt sich auch nicht in eine Pflicht zum Wertersatz um (vgl. § 439 IV i. V. m. 346 II). Jedoch muss der Anspruch und damit die Einrede erst entstanden sein: Dazu muss jedoch nach dem Wortlaut des § 439 IV erst die Nachlieferung stattgefunden haben⁶⁸, auch nach mehreren Versuchen⁶⁹. E hat bzgl. der 9

⁶⁸ Vgl. MüKo/Westermann, BGB, § 439 Rn13

⁶⁹ Erman/Grunewald, BGB, § 439 Rn11

Toaster noch nicht erfolgreich nachgeliefert, daher steht ihr der Anspruch auf Rückgewähr und damit die Einrede noch nicht zu.

c) Ergebnis

V hat gegen E einen Anspruch auf Neulieferung 9 mangelfreier Toaster gem. §§ 433, 434 I 2 Nr.1, 437 Nr.1, 439.

3. Rücktritt, §§ 433, 434 I 2 Nr.1, 437 Nr.2, 440, 323, 326 IV

V könnte gem. §§ 433, 434 I 2 Nr.1, 437 Nr.2, 440, 323, 326 IV vom Vertrag zurücktreten.

a) Voraussetzungen

Zwischen V und E wurde ein wirksamer Vertrag beschlossen, der die Rechte aus §§ 433 ff. eröffnet. Auch liegt ein Sachmangel bei Gefahrenübergang vor (die Kratzer, s.o.: B III 2 b). Jedoch ist nach § 323 I eine angemessene Frist zur Nachlieferung zu setzen, die auch erfolglos abgelaufen sein muss. V tat dies (noch) nicht. Jedoch könnte die Fristsetzung entbehrlich sein. Dies ist der Fall, wenn die (1) Nacherfüllung nach § 441 I 1, 326 V unmöglich ist, (2) grds. beide Nacherfüllungsarten nach § 439 III endgültig verweigert werden, (3) gem. 440 I 1, 2 nach grds. zweifachen Fehlschlag der Nacherfüllung, (4) wenn die Nacherfüllung nach 440 I 1 unzumutbar ist und (5) nach § 323 II.

(1) Zwar ist die Nachbesserung aber nicht die Nachlieferung und damit ist die Nacherfüllung insgesamt nicht unmöglich. (s.o.: B III 2 a). Für (2), (4) und (5) gibt es keine Anhaltspunkte. (3) Es hat zwar nur ein Versuch zur Nacherfüllung stattgefunden. Fraglich ist jedoch, ob vom Erfordernis des 2.Versuchs eine Ausnahme gemacht werden kann. Dies muss sich gem. § 440 I 2 2.Hs aus der Art der Sache bzw. des Mangels oder aus besonderen Umständen ergeben. Besondere Umstände können darin liegen, dass bei der Nachbesserung ein weiterer Mangel (die Kratzer) entstanden ist⁷⁰. Des Weiteren ist die Nachbesserung auch unmöglich. Somit liegen Umstände vor, die die gesetzliche Vermutung⁷¹ widerlegen, dass für das Fehlschlagen zwei Nachbesserungsversuche notwendig sind.

⁷⁰ Erman/*Grunewald*, BGB, § 440 Rn5

⁷¹ Vgl. Bamberg/Roth/*Faust*, § 440 Rn32

Somit liegt schon nach dem 1. Versuch ein Fehlschlag vor und damit ist die Fristsetzung entbehrlich.

Ein Ausschluss der Mängelhaftung besteht auch nicht.

Der Mangel muss jedoch erheblich sein. (Vgl. § 323 V 2)

Da für einen Verkäufer Kratzer die Gewinnerzielungsfähigkeit des Produkts reduzieren, ist der Mangel auch erheblich.

Hinweise dafür, dass der Rücktritt gem. § 323 VI ausgeschlossen, sind nicht ersichtlich.

Jedoch hat V gem. § 349 den Rücktritt gegenüber E zu erklären und dies ist (noch) nicht geschehen.

b) Ergebnis

Solange der Rücktritt nicht erklärt wurde, ist V nicht gem. §§ 433, 434 I 2 Nr.1, 437 Nr.2, 440, 323, 326 IV vom Vertrag zurücktreten.

4. Anspruch V gegen E auf Kaufpreisminderung gem. §§ 433, 434 I 2 Nr.1, 437 Nr. 2, 441

V könnte gegen E den Anspruch haben den Kaufpreis der 9 Toaster gem. §§ 433, 434 I 2 Nr.1, 437 Nr.2, 441 zu mindern.

a) Voraussetzungen

Von den Ausschlussgrund nach § 323 V 2 abgesehen bestehen die selben Voraussetzungen wie beim Rücktritt. Hier ist nur fraglich, ob die Nacherfüllung gem. § 441 I 1 erklärt wurde, alle anderen Voraussetzungen sind erfüllt (s.o.: B III 3 a). Die Senkung des Ladenpreises auf 10 € könnte eine konkludente Minderungserklärung sein. Jedoch ist die Erklärung empfangsbedürftig und es gelten die allgemeinen Regeln⁷². Jedoch kann nicht zweifelsfrei von einem Zugang i. S. v. § 130 ausgegangen werden. Daher ist die Minderung nicht gegenüber E erklärt wurden. Mithin liegen die Voraussetzungen nicht komplett vor.

b) Ergebnis

V kann den Kaufpreis nicht gem. §§ 433, 434 I 2 Nr.1, 437 Nr.2, 441 mindern.

⁷² Vgl. jurisPK/Pammler, § 441, Rn19

5. Schadensersatz statt Leistung (nicht behebbarer Mangel)

Ein Schadensersatzanspruch aus §§ 433, 434 I 2 Nr.1, 437 Nr.3 Alt.1, 280 I, III, 283 bzw. 311a kommt schon deshalb, da die Nacherfüllung (Nachlieferung) der 9 Toaster noch möglich ist(s. o.: B III 3) , nicht in Betracht.

6. Schadensersatz statt Leistung (behebbarer Mangel)

V könnte gegen E einen Schadensersatzanspruch aus §§ 433, 434 I 2 Nr.1, 437 Nr.3 Alt.1, 280 I, III, 281 I 1 in Höhe des entgangenen Gewinnes haben.

a) Voraussetzungen

Der für den Anspruch erforderliche Vertrag sowie der Sachmangel liegen vor und die Fristsetzung ist nach § 440 I 2 2.Hs entbehrlich (s. o.: B III 3 a). Das Vertretenmüssen wird gem. 280 I 1 vermutet.

b) Rechtsfolge

Als Rechtsfolge gilt der kleine Schadensersatz: V behält den Toaster und macht den entgangenen Gewinn geltend.

c) Ergebnis

Somit hat V gegen E einen Schadensersatzanspruch aus §§ 433, 434 I 2 Nr.1, 437 Nr.3 Alt.1, 280 I, III, 281 I 1.

7. Schadensersatz für Mangelfolgeschäden

Der Anspruch aus §§ 433, 434 I 2 Nr. 1, 437 Nr.3 Fall 1, 280 I scheitert, und zwar daran, dass der entgangene Gewinn nicht ersatzfähig ist, da Schadenspositionen am Erfüllungsinteresse an die erweiterten Voraussetzungen der §§ 281 ff. gebunden sind.⁷³

8. Anspruch V gegen E gem. §§ 433, 434 I 2 Nr.1, 437 Nr.3 1.Fall, 280 I iVm dem Grundsatz der Drittschadensliquidation

V kann den Küchenbrandschaden von K möglicherweise bei E im Wege der Drittschadensliquidation geltend machen.

V hat den vertraglichen Anspruch auf Ersatz eines Mangelfolgeschadens, jedoch keinen Schaden. K hat den Küchenbrandschaden, steht jedoch in keiner vertraglichen Beziehung zu E. Jedoch trifft auch hier keine Fall-

⁷³ Vgl. Brox/Walker, Bes. Schuldrecht, § 4 Rn111

gruppe zu und ferner ist zwischen K und V auch keine Interessenverknüpfung erkennbar, die eine Ausnahme vom Grundsatz, dass jeder seinen eigenen Schaden geltend macht ersichtlich. (S. o.: A III 3 a, b)
V darf nicht den Küchenbrandschaden von K liquidieren.

C Konkurrenzen und Endergebnis

I. Ansprüche gegen V

B hat einen Anspruch auf Nachlieferung eines mangelfreien Toasters gem. §§ 433, 434 I 2 Nr.1, 437 Nr.1, 439, jedoch keinen Schadensanspruch wegen der Zerstörung des Toasters, weder statt Leistung gem. §§ 433, 434 I 2 Nr.1, 440, 280 I, III, 281 I 1 i. H. v. 25 € noch aus den §§ 433, 434 I 2 Nr. 1, 437 Nr.3 Fall 1, 280 I als Mangelfolgeschaden, dies auch nicht aus § 823 I.

Bezüglich des Schadens an der Kücheneinrichtung hat B keinen Anspruch aus §§ 433, 434 I 2 Nr.1, 437 Nr.3 1.Fall, 280 I und dies auch nicht im Wege der Drittschadensliquidation.

K hat aufgrund der Beschädigung der Kücheneinrichtung keinen Schadensersatzanspruch, dies weder aus §§ 433, 434 I 2 Nr.1, 437 Nr.3 1.Fall, 280 I noch aus deliktischer Haftung (§ 823 I bzw. § 823 II).

II Ansprüche gegen E

B hat gegen E keine Ansprüche: keine Vertraglichen, keinen aus Vertrauens und auch keine deliktischen (823 I bzw. § 1 ProdHaftG).

K hat wegen der zerstörten Kücheneinrichtung zwar keine vertraglichen aber Ansprüche aus unerlaubter Handlung: § 1 ProdHaftG, jedoch nur in einem reduzierten Umfang von 4.500€, dies ist noch gem. § 254 weiter zu reduzieren; § 823 I, jedoch sind die 5.000 € auch gem. § 254 zu reduzieren. Gemäß § 15 II ProdHaftG bleibt die Haftung aus § 823 I unberührt, so das eine Anspruchskonkurrenz besteht.

V kann die Nachlieferung eines Toasters (bzgl. zerstörten Toaster) und von 9 Toastern (Bzgl. 9 Verkaufstoaster mit Kratzer) gem. §§ 433, 434 I 2 Nr.1, 437 Nr.1, 439 verlangen. Um den Kaufpreis zu mindern bzw. Vom Vertrag zurückzutreten, muss V die entsprechenden Erklärungen noch abgeben. Einen Schadensersatzanspruch ergibt sich nur aus den §§ 433, 434 I 2 Nr.1, 437 Nr.3 Alt.1, 280 I, III, 281 I 1.

V kann jedoch nur entweder die Nachlieferung der 9 Toaster oder den Schadensersatz verlangen oder mit Erklärung mindern oder zurücktreten.

III. Endergebnis

Insgesamt sieht sich V nur einem Anspruch des B auf Neulieferung eines mangelfreien Toasters gem. §§ 433, 434 I 2 Nr.1, 437 Nr.1, 439 ausgesetzt. E dagegen sieht sich Schadensersatzansprüchen der K aus § 823 I bzw. § 1 ProdHaftG (jedoch nicht im vollen Umfang) ausgesetzt und gegenüber V Ansprüchen auf Nachlieferung von 10 Toastern oder bzgl. der 9 Toaster Schadensersatz oder bei entsprechenden Erklärungen auch der Kaufpreisminderung oder eines Rücktritts ausgesetzt.